

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und**  
**Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu den akademischen**  
**Heilberufen sowie arzneimittel-, betäubungsmittel- und**  
**apothekenrechtlichen Vorschriften**  
**(Verordnung Heilberufe und Pharmazie – HeilPharmVO)<sup>1)</sup>**

Vom 21. März 2006  
(SächsGVBl. S. 73, 74),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2024  
(SächsGVBl. S. 644)

– Auszug –

§ 1

**Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe**

(1) Die Landesdirektion Sachsen ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zuständige Behörde oder Stelle für den Vollzug

1. der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3a des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist;
4. der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
5. des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

1) Die §§ 1 bis 1b dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10. Dezember 2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

6. der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
7. der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, soweit nicht nach deren § 4 die Zuständigkeit der staatlichen Prüfungskommission gegeben ist;
8. des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
9. des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist;
10. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
11. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist;
12. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist;
13. des Verfahrens betreffend den Europäischen Berufsausweis gemäß Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S.115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist zuständige Stelle oder Behörde

1. für den Vollzug der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. für den Vollzug der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. für das Verfahren betreffend den Europäischen Berufsausweis gemäß Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten, sofern für den Beruf des Tierarztes und der Tierärztin der Europäische Berufsaus-

weis aufgrund von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG eingeführt worden ist;

4. für ein- und ausgehende Warnmeldungen, deren Bearbeitung und Aktualisierung gemäß Artikel 56a Absatz 1 Buchstabe f und i der Richtlinie 2005/36/EG, soweit Tierärztinnen und Tierärzte betroffen sind, davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des einheitlichen Ansprechpartners als koordinierende Stelle gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
5. im Sinne von § 11 Absatz 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker.

(3) Die Sächsische Landesapothekerkammer ist zuständige Behörde im Sinne von § 4 Absatz 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker. Die Kosten für die berufsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Apothekerinnen und Apotheker trägt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Nähere zu der Höhe der Kosten wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Landesapothekerkammer festgesetzt.

#### § 1a

### Europäischer Berufsausweis

(1) Für das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises gelten die Artikel 4a bis 4d der Richtlinie 2005/36/EG und die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte.

(2) Für die Datenverarbeitung gilt Artikel 4e der Richtlinie 2005/36/EG.

#### § 1b

### Elektronisches Verfahren

Das Verfahren zur Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG kann für Antragsteller, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben, oder deren Berufsqualifikation in einem dieser Staaten anerkannt wurde, auch elektronisch und über den einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung keine Anwendung.

...

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die  
Berufsschule im Freistaat Sachsen  
(Schulordnung Berufsschule – BSO)**

Vom 14. März 2023  
(SächsGVBl. S. 92)\*),  
geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2024  
(SächsGVBl. S. 783)

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bildungsauftrag und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Berufsvorbereitung
- § 4 Berufsvorbereitungsjahr
- § 5 Vorbereitungsklassen
- § 6 Berufliche Grundbildung

**Teil 2  
Anmeldung, Aufnahme und Schulwechsel**

- § 7 Anmeldung
- § 8 Aufnahme in die Berufsschule
- § 9 Schulwechsel

**Teil 3  
Organisationsformen des Unterrichts  
und Unterrichtsbetrieb**

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

- § 10 Betriebspraktikum

---

\*) Erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Ausbildung an Berufsschulen im Freistaat Sachsen (SächsGVBl. S. 92). Die BSO tritt gem. Artikel 3 dieser VO am 1. August 2023 in Kraft.

- § 11 Klassenbildung
- § 12 Fachklassen und Einzugsbereiche
- § 13 Unterrichtsorganisation
- § 14 Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

## **Abschnitt 2 Unterrichtsbetrieb**

- § 15 Stundentafeln, Lehrpläne und Klassenbücher
- § 16 Unterrichtszeit
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Hausaufgaben

## **Abschnitt 3 Nachweis und Bewertung der Leistung**

- § 19 Leistungsnachweise
- § 20 Grundlage der Leistungsbewertung
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
- § 24 Täuschungshandlung
- § 25 Komplexe Arbeitsaufgabe im Berufsvorbereitungsjahr und im Berufsgrundbildungsjahr

## **Teil 4 Zeugnisse und Abschlüsse**

- § 26 Zeugnisse, Halbjahresinformationen und Bescheinigungen
- § 27 Zeugnisbemerkungen
- § 28 Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres
- § 29 Abschluss der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung
- § 30 Mittlerer Schulabschluss

Anlage

Zuordnung der Punktwerte zu den Durchschnittsnoten

## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für Berufsschulen in öffentlicher Trägerschaft. § 2 Absatz 1 und 2, die §§ 4 bis 6, 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2, die §§ 10, 14 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 17 bis 30 gelten auch für Berufsschulen, die als Ersatzschulen staatlich anerkannt sind.

### § 2

#### Bildungsauftrag und Gliederung der Ausbildung

(1) Aufgabe der Berufsschule ist es, insbesondere durch handlungsorientierten Unterricht zur Entwicklung und zum Erwerb beruflicher Handlungskompetenz beizutragen.

(2) Die Berufsschule umfasst die Bildungsgänge der Berufsvorbereitung, der beruflichen Grundbildung und der dualen Berufsausbildung. Sie ist Lernort für die schulische Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen. Darüber hinaus erfüllen Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag und ohne ein Ausbildungsziel an der Berufsschule ihre Berufsschulpflicht (Berufsschulpflichterfüllende). Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Lehrpläne und Studententafeln. Der Unterricht ist in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Bereich als Pflichtbereich sowie einen Wahlbereich gegliedert.

(3) Es wird in Fächern, Lernfeldern oder Handlungsbereichen unterrichtet. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften für Lernfelder entsprechend für die Fächer und Handlungsbereiche. Fächer sind an Fachwissenschaften orientierte thematische Einheiten in der Regel des berufsübergreifenden Unterrichts. Lernfelder sind an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen orientierte thematische Einheiten des berufsbezogenen Unterrichts. Handlungsbereiche sind Zusammenfassungen von Lernfeldern oder von Teilen der Lernfelder.

(4) Die Bildungsgänge der dualen Berufsausbildung und das zweijährige Berufsvorbereitungsjahr sind in Klassenstufen gegliedert.

(5) In Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wirkt die Berufsschule im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben sowie bei der Durchführung der Abschlussprüfung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 217) geändert worden ist, und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, mit. Die für die Ausbildung verantwortliche Person wird von der Berufsschule über bedeutsame Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung der Schülerin oder des Schülers betreffen, unterrichtet.

## § 3

**Berufsvorbereitung**

(1) Die Berufsvorbereitung umfasst

1. das Berufsvorbereitungsjahr,
2. Vorbereitungsklassen und
3. Klassen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Einstiegsqualifizierung, die jeweils im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

(2) Alle Bildungsgänge der Berufsvorbereitung werden nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen angeboten. Über die Einrichtung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

## § 4

**Berufsvorbereitungsjahr**

(1) Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler, die weder über einen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule noch über einen Berufsausbildungsvertrag verfügen und die die Befähigung zur Aufnahme einer Berufsausbildung noch nicht erlangt haben.

(2) Die Klassen des Berufsvorbereitungsjahres umfassen jeweils zwei Berufsbereiche. Ein Berufsbereich kann durch eine Berufsgruppe ersetzt werden.

(3) Das Berufsvorbereitungsjahr wird als einjähriger oder als zweijähriger vollzeitschulischer Bildungsgang geführt. Im zweijährigen Berufsvorbereitungsjahr werden die Ausbildungsinhalte des einjährigen Berufsvorbereitungsjahres in zwei Schuljahren vermittelt. In das zweijährige Berufsvorbereitungsjahr werden aufgenommen:

1. Schülerinnen und Schüler, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt und die Oberschule vor Beginn der Klassenstufe 9 verlassen haben,
2. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Befähigung gemäß Absatz 1 innerhalb eines Schuljahres nicht erreichen werden,
3. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die zuvor die Oberschule besucht haben oder
4. Schülerinnen und Schüler, die zwar eine Vorbereitungsklasse gemäß § 5 absolviert haben, bei denen auf Grund der unzureichenden Sprachkompetenz aber nicht zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel gemäß Absatz 1 Satz 2 nach Abschluss des einjährigen Berufsvorbereitungsjahres erreichen werden.

(4) Das Berufsvorbereitungsjahr soll nicht wiederholt werden.

## Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (WbO)

Vom 11. Dezember 2019  
(Pharm. Ztg. Nr. 51-52, S. 83),  
geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2024  
(Pharm. Ztg. Nr. 51-52, S. 78)

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 6. November 2019 aufgrund von § 25 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, folgende Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer beschlossen:

### § 1

#### Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

(2) <sup>1</sup>Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Gebieten und in Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung werden spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Bekanntgabe einer speziellen pharmazeutischen Tätigkeit durch Führen einer Gebietsbezeichnung und einer Zusatzbezeichnung berechtigen. <sup>2</sup>Die insoweit qualifizierten Apotheker bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse in den entsprechenden Gebieten und Bereichen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Gebiete sind die in der Anlage definierten pharmazeutischen Fachrichtungen, in denen sich der Apotheker im Sinne der Weiterbildungsordnung qualifiziert und nach abschließender Prüfung eine Gebietsbezeichnung erwirbt.

(2) Bereiche sind Tätigkeitsfelder mit Schnittstellen zu anderen naturwissenschaftlichen Disziplinen und sozialpflegerischen Berufen, in denen sich der Apotheker durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung qualifizieren kann.

(3) Weiterzubildender ist der selbständige oder angestellt tätige Apotheker, der sich nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung in einem bestimmten Gebiet oder Bereich weiterbildet.

Seite 2

(4) Befugter Apotheker ist der durch eine Gebietsbezeichnung und gegebenenfalls eine Zusatzbezeichnung qualifizierte Apotheker, der auf der Grundlage einer durch die Sächsische Landesapothekerkammer (nachfolgend Apothekerkammer genannt) erteilten Befugnis die Weiterbildung des Weiterzubildenden verantwortlich leitet.

(5) Weiterbildungsstätte ist die von der Apothekerkammer zugelassene Einrichtung, in der der Weiterzubildende seine Weiterbildung absolviert.

(6) Anerkennung ist das von der Apothekerkammer verliehene Recht, nach erfolgreicher Weiterbildung eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung zu führen.

### § 3

#### Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Allgemeinpharmazie
2. Klinische Pharmazie
3. Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Arzneimittelinformation
5. Theoretische und praktische Ausbildung
6. Toxikologie
7. Klinische Chemie
8. Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Onkologische Pharmazie
5. Geriatrische Pharmazie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus
8. Pädiatrische Pharmazie.

### § 4

#### Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) <sup>1</sup>Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden. <sup>2</sup>Sie endet nach der erforderlichen Weiterbildungszeit mit einer Prüfung vor der Apothekerkammer.

(2) <sup>1</sup>Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. <sup>2</sup>Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und

Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.

(3) <sup>1</sup>Die Weiterbildung soll zusammenhängend absolviert werden. <sup>2</sup>Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt. <sup>3</sup>Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. <sup>4</sup>Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehr- bzw. Ersatzdienst, Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder aus ähnlichen Gründen von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. <sup>5</sup>Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) <sup>1</sup>Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. <sup>2</sup>Ist eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. <sup>3</sup>Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) <sup>1</sup>Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Weiterbildungszeit in den Gebieten einschließlich der Prüfung darf nicht mehr als das Zweifache betragen, wenn nicht im begründeten Einzelfall eine Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist, um eine unzumutbare Härte abzuwenden.

(6) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.

## § 5

### Befugnis zur Weiterbildung

(1) <sup>1</sup>Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer befugten Apothekers. <sup>2</sup>Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch befugte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. <sup>2</sup>Der Apotheker muss auf seinem Gebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. <sup>3</sup>Die Befugnis kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. <sup>4</sup>Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung und zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten kann die Befugnis mit Auflagen erteilt werden. <sup>5</sup>Die von anderen Apothekerkammern erteilten Befugnisse zur Weiterbildung gelten im Freistaat Sachsen nicht. <sup>6</sup>Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

Seite 4

(3) <sup>1</sup>Der befugte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. <sup>2</sup>Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; er hat mit dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen, ihm bestimmte theoretische und praktische Aufgaben zuzuweisen und über deren Ergebnisse mit ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen.

(4) <sup>1</sup>Die Befugnis wird auf Antrag unbefristet rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. <sup>2</sup>Antragsteller ist der Apotheker, der die Befugnis begehrt. <sup>3</sup>Der Antrag muss das Gebiet der beantragten Weiterbildungsbefugnis bezeichnen. <sup>4</sup>Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(5) Der befugte Apotheker darf in der Regel nicht mehr als zwei Weiterzubildende gleichzeitig weiterbilden.

(6) <sup>1</sup>Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der befugten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätten und der Umfang der Befugnis jeder Weiterbildungsstätte hervorgehen. <sup>2</sup>Das Verzeichnis wird bekannt gemacht.

## § 6

### Aufhebung und Erlöschen der Befugnis

(1) <sup>1</sup>Die Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. <sup>2</sup>Die Befugnis zur Weiterbildung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der pharmazeutischen Tätigkeit des befugten Apothekers erlischt seine Befugnis zur Weiterbildung.

## § 7

### Anforderungen an die Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) <sup>1</sup>Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Einrichtungen der Hochschulen bedürfen die übrigen einer Zulassung durch die Apothekerkammer. <sup>3</sup>Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 3 Abs. 1 zu erwerben,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung über den Betrieb von  
Drogenkonsumräumen  
(Sächsische Drogenkonsumraum-  
Verordnung – SächsDrogKRVO)**

Vom 13. August 2024  
(SächsGVBl. S. 826)

§ 1

**Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis**

(1) Die oberste Landesgesundheitsbehörde (Erlaubnisbehörde) kann auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraumes nach § 10a Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes<sup>1)</sup> in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erteilen, wenn die in § 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt und die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 13 eingehalten werden.

(2) Andere Vorschriften für den Betrieb eines Drogenkonsumraumes, insbesondere die Vorschriften des Infektions- und Arbeitsschutzes sowie des Baurechts, bleiben unberührt.

§ 2

**Betriebszwecke**

(1) Der Drogenkonsumraum muss der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen und in das örtliche Suchthilfesystem eingebunden sein.

- (2) Der Betrieb des Drogenkonsumraumes soll dazu beitragen,
1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern,
  2. die Behandlungsbereitschaft der Nutzerinnen und Nutzer zu wecken und dadurch den Einstieg in den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,
  3. die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern und
  4. die Belastung der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu verringern.

§ 3

**Kreis der Nutzerinnen und Nutzer, Konsumstoffe, Konsummuster**

(1) Nutzerinnen und Nutzer des Drogenkonsumraumes dürfen nur volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung sein.

<sup>1)</sup> Abgedruckt unter BR V 1.

(2) Von der Benutzung des Konsumraumes sind auszuschließen:

1. offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumentinnen und -konsumenten,
2. erkennbar alkoholisierte oder durch andere Suchtmittel vergiftete Personen,
3. Opiatabhängige, die sich bekanntermaßen in einer substitutionsgestützten Behandlung befinden und
4. Personen, denen erkennbar die Einsichtsfähigkeit in die durch den Konsum erfolgende Gesundheitsschädigung fehlt.

(3) <sup>1</sup>Der Konsum von Betäubungsmitteln im Drogenkonsumraum darf nur

1. mitgeführte, ärztlich nicht verschriebene Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes betreffen,
2. intravenös, inhalativ, nasal oder oral erfolgen.

<sup>2</sup>Vor der Benutzung des Konsumraumes sind die mitgeführten Betäubungsmittel dem Personal zur Sichtkontrolle vorzulegen. <sup>3</sup>Die zulässigen Konsumstoffe und Konsummuster können vom Betreiber aus sachlichen Gründen durch Festlegung in der Hausordnung weiter beschränkt werden.

#### § 4

#### Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) <sup>1</sup>Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Drogenkonsumraum räumlich von der übrigen Einrichtung hinreichend abgegrenzt ist. <sup>2</sup>Die sächliche Ausstattung muss für den Konsum der zugelassenen Konsumstoffe und Konsummuster geeignet sein. <sup>3</sup>Die hygienischen Voraussetzungen für den Konsum von Betäubungsmitteln durch einen ständig wechselnden Personenkreis und die Maßnahmen der Infektionsprävention sind in einem einrichtungsspezifischen Hygieneplan festzulegen.

(2) Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass

1. sämtliche Oberflächen des Drogenkonsumraumes und der Einrichtungsgegenstände aus glatten, abwaschbaren und desinfizierbaren Materialien bestehen,
2. der Drogenkonsumraum mit Konsumplätzen ausgestattet ist, die jeweils vollständig einsehbar sind,
3. Konsumplätze für inhalativen Konsum von den übrigen Konsumplätzen räumlich getrennt sind,
4. vom Personal an die Nutzerinnen und Nutzer ausreichend sterile Konsumutensilien, Haut-, Hände- und Flächendesinfektionsmittel sowie durchstichsichere Entsorgungsbehälter bereitgestellt werden,
5. für die Inanspruchnahme der Schnelltests nach § 6 Satz 3 und 4 auch die dazugehörigen Hilfsmittel bereitgestellt werden,
6. eine ständige Belüftung und hinreichende Beleuchtung gegeben ist,
7. der Drogenkonsumraum einschließlich der sanitären Einrichtungen in sauberem Zustand gehalten sowie regelmäßig gereinigt und desinfiziert wird und ein aktueller Reinigungs- und Desinfektionsplan als Bestandteil des Hygieneplans vorhanden ist,
8. geeignete sanitäre Anlagen einschließlich eines Handwaschplatzes für die Nutzerinnen und Nutzer vorgehalten werden,

9. für das Personal separate Sanitär- und Pausenräume zur Verfügung stehen, zu welchen die Nutzerinnen und Nutzer keinen Zutritt haben,
10. Sichtschutz vor anderen Nutzerinnen und Nutzern bei Bedarf möglich ist, ohne dass die Einsehbarkeit für das Personal durch den Sichtschutz eingeschränkt wird und
11. eine sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzbestecke und zum einmaligen Gebrauch bestimmter Konsumutensilien sichergestellt ist.

## § 5

### Gewährleistung der Notfallversorgung

(1) <sup>1</sup>Der Betreiber hat während des Betriebes des Drogenkonsumraumes sicherzustellen, dass eine ständige Sichtkontrolle der Konsumvorgänge durch in der Notfallversorgung geschultes Personal erfolgt. <sup>2</sup>Es sind technische Notfallvorrichtungen im Drogenkonsumraum bereitzuhalten. <sup>3</sup>Der Zugang zum Drogenkonsumraum muss für externe Rettungsdienste schnell und problemlos möglich sein.

(2) <sup>1</sup>Der Betreiber hat einen Notfallplan zu erstellen, in dem die Einzelheiten der Notfallversorgung nach Absatz 1 festzuhalten sind. <sup>2</sup>Der Notfallplan ist dem Personal zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren. <sup>3</sup>Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Notfallplan jederzeit umgesetzt werden kann.

## § 6

### Medizinische Beratung und Hilfe

<sup>1</sup>Es muss sichergestellt sein, dass das Personal den Nutzerinnen und Nutzern des Drogenkonsumraumes eine Beratung zu allen konsumrelevanten medizinischen Fragen anbieten kann, insbesondere zu Infektionsrisiken, zur Infektionsprävention, zur persönlichen gesundheitlichen Gefährdung beim Konsum der mitgeführten Betäubungsmittel und zu Konsummustern. <sup>2</sup>Den Nutzerinnen und Nutzern wird die Durchführung eines Schnelltests auf das Humane Immundefizienz- Virus, Hepatitis C und Syphilis angeboten. <sup>3</sup>Bei Zustimmung führt das Personal nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Schnelltests durch. <sup>4</sup>Im Fall von reaktiven Testergebnissen informiert das Personal die Betroffene oder den Betroffenen unverzüglich über Einrichtungen, die eine mögliche Infektion untersuchen und die weitere Diagnostik veranlassen, und vermittelt nach Einwilligung der oder des Betroffenen unverzüglich Kontakte zu solchen Einrichtungen.

## § 7

### Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten

<sup>1</sup>Das Personal hat die Nutzerinnen und Nutzer über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsangebote zu informieren sowie diese bei Bedarf zu vermitteln. <sup>2</sup>Insbesondere Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, sind die notwendigen Hilfestellungen bei der Kontaktaufnahme zu geeigneten Einrichtungen zu gewähren.

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach  
dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten  
(Ordnungswidrigkeiten-  
Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO)**

Vom 16. Juni 2014  
(SächsGVBl. S. 342),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2024  
(SächsGVBl. S. 907)

– Auszug –

§ 1

**Geltungsbereich**

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht bestimmt sich nach dieser Verordnung, soweit sie nicht durch Bundesrecht oder Landesgesetz geregelt ist.

§ 2

**Zuständigkeiten der Landkreise und Kreisfreien Städte**

<sup>1</sup>Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig, soweit in dieser Verordnung oder einer Verordnung nach § 16 nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Aufgaben sind Weisungsaufgaben. <sup>3</sup>Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

...

§ 4

**Zuständigkeiten der Landesdirektion Sachsen**

Die Landesdirektion Sachsen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

...

2. § 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist,<sup>1)</sup>

...

---

1) § 87 VwVfG lautet:

»(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht übernimmt, obwohl er zur Übernahme verpflichtet ist,

5. dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist,<sup>2)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzen Vorschrift zuständig ist,
6. dem Heilmittelwerbegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist,<sup>3)</sup> in der jeweils geltenden Fassung,
7. § 147 der Gewerbeordnung,<sup>4)</sup> soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
8. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868, 914, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
9. dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868, 914), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
10. dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,  
...
12. dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1558, 1559), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
13. dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2261), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,  
...
15. dem Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der

---

2. eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Übernahme er verpflichtet war, ohne anerkanntswerten Grund niederlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.«

2) BR IV 0.

3) BR IV 31.

4) BR XIX 1.

- jeweils geltenden Fassung,<sup>5)</sup> und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
16. dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313, 3324), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die dort genannten Ordnungswidrigkeiten auf Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000, 2048), in der jeweils geltenden Fassung, beziehen,
  17. dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3200),<sup>6)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
  18. § 32 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 123) geändert worden ist,<sup>7)</sup> in der jeweils geltenden Fassung,
  19. dem Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist,<sup>8)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,  
...
  21. dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758),<sup>9)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,  
...
  24. dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991),<sup>10)</sup> in der jeweils geltenden Fassung, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
  25. dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter (ApoAnwRstG) vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474), in der jeweils geltenden Fassung,

---

5) BR XIX 2.

6) BR V 1.

7) BR IV 23.

8) BR III 1.

9) BR II 4.

10) BR VIII 1.

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen  
Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über  
die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,  
technischen Verbraucherschutzes, Strahlenschutzrechts im  
Anwendungsbereich der Röntgenverordnung und des  
Sprengstoffrechts und über die Zulassung der Beschäftigung  
von Arbeitnehmern an Sonntagen  
(Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung  
– SächsArbSchZuVO)**

Vom 6. Juli 2008  
(SächsGVBl. 10/2008 S. 416),  
zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019  
(SächsGVBl. S. 706)

– Auszug –

§ 1

**Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen**

- (1) Die Landesdirektion Sachsen ist zuständig für den Vollzug
1. des Arbeitsschutzrechts,
  2. des Rechts des technischen Verbraucherschutzes und der Anlagensicherheit,
  3. des Strahlenschutzrechts im Anwendungsbereich der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), in der jeweils geltenden Fassung und
  4. des Sprengstoffrechts,
- soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere zuständig für die in der Anlage zu dieser Verordnung unter Buchstabe A aufgeführten Rechtsvorschriften. Abweichende Bestimmungen sind der Anlage unter Buchstabe D zu entnehmen.
- (2) Die Landesdirektion Sachsen ist zuständig für die physikalisch-technische und chemische Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Produkten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2014), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die dienstbegleitenden Messungen zur Beurteilung von Arbeitsplätzen nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom

Seite 2

26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung, durch die gewerbeaufsichtliche Untersuchungsstelle.

...

### § 5

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SmAsZuVO) vom 8. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 565), geändert durch Artikel 69 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 101),
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach der Röntgenverordnung (RöVZuVO) vom 11. März 1994, (SächsGVBl. S. 750), geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 101),
3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz und nach der Gewerbeordnung auf

- dem Gebiet des Arbeitsschutzes (GSGASZuV) vom 22. März 1994 (SächsGVBl. S. 812), geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (SächsGVBl. S. 367),
4. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (SächsArbSchGZuVO) vom 4. August 1997 (SächsGVBl. S. 540),
  5. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeit zum Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes (Produktsicherheitsgesetz-Zuständigkeitsverordnung – ProdSGZuVO) vom 28. Oktober 1999 (SächsGVBl. S. 809),
  6. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Sitz und örtliche Zuständigkeit des Sächsischen Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter vom 30. November 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 7).

Dresden, den 6. Juli 2008

**Der Ministerpräsident Stanislaw Tillich**  
**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit**  
**In Vertretung**  
**Dr. Eva-Maria Stange**  
**Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst**



**Anlage**

(zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

**A. Rechtsvorschriften der Rechtsgebiete gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1  
SächsArbSchZuVO sind insbesondere****I. Arbeitsschutzrecht**

1. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), in der jeweils geltenden Fassung, und die auf §§ 18 und 19 ArbSchG beruhenden Verordnungen, in der jeweils geltenden Fassung
  - a) Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)
  - b) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
  - c) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Artikel 437 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
  - d) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
  - e) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)
  - f) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)
  - g) Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrations-ArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)
2. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung